

IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder und Jugendhilfe) und § 6 des Kindertagesbetreuungs-gesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 30.07.2026 die nachstehende IV. Änderung der Satzung vom 20.10.2022 beschlossen:

§ 1 öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 1 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Saulgau erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kindergärten bzw. in einer Kindertageseinrichtung Gebühren sowie eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Sie sind für zwölf Monate im Kalenderjahr zu entrichten. Die Gebühren werden abhängig von der Art und dem Umfang des Betreuungsangebots sowie der anrechenbaren Kinderzahl im Haushalt bemessen.
- (3) Für die Berechnung der Anzahl der Kinder in einem Haushalt werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, die ständig, mit Hauptwohnsitz in Bad Saulgau gemeldet sind und im Haushalt leben. Es ist dabei unerheblich ob diese noch in Ausbildung sind oder nicht.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot, der wöchentlichen Betreuungszeit und der Anzahl der anrechenbaren Kinderzahl nach § 2 Abs. 3 in Euro:

- A)** für einen Betreuungsplatz in einer **Regelgruppe (RG)** oder **Altersgemischten Gruppe (AM)** mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 30-32 Stunden/Woche. (Die Betreuungszeit verteilt sich in der Regel auf fünf Vormittage sowie mindestens einen Nachmittag. Die Kinder gehen über Mittag nach Hause zum Essen und werden anschließend wiedergebracht. Bei der altersgemischten Gruppe ist die Aufnahme von Kindern im Alter ab zwei Jahren möglich.)

Angebotsform	Staffelung				
	Anzahl der Kinder unter 18 mit Hauptwohnsitz in der Familie	ab 01.01.2027		ab 01.01.2028	
		ab 3 Jahren	ab 2 Jahren	ab 3 Jahren	ab 2 Jahren
Regelkindergarten					
bis 30 Std. / Woche	1 Kind	166 €	332 €	173 €	346 €
	2 Kinder	129 €	258 €	134 €	268 €
	3 Kinder und mehr	88 €	176 €	92 €	184 €
bei 31 Std. / Woche	1 Kind	172 €	343 €	179 €	358 €
	2 Kinder	133 €	267 €	138 €	277 €
	3 Kinder und mehr	91 €	182 €	95 €	190 €
Besuch von 2-Jährigen in Altersgemischten Gruppen					
2 Tage/Woche (45 %)	1 Kind		150 €		156 €
	2 Kinder		116 €		120 €
	3 Kinder und mehr		79 €		82 €
3 Tage/Woche (65 %)	1 Kind		216 €		225 €
	2 Kinder		167 €		174 €
	3 Kinder und mehr		114 €		119 €

- B)** für einen Betreuungsplatz im Rahmen der **Verlängerten Öffnungszeit (VÖ)** für Betreuungsplätze mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot von in der Regel 30 - 35 Stunden/Woche. (Die Betreuungszeit verteilt sich auf fünf Vormittage mit einer Dauer von jeweils mindestens 6 Stunden/Tag am Stück).

Angebotsform	Staffelung				
	Anzahl der Kinder unter 18 mit Hauptwohnsitz in der Familie	ab 01.01.2027		ab 01.01.2028	
		ab 3 Jahren	ab 2 Jahren	ab 3 Jahren	ab 2 Jahren
Verlängerte Öffnungszeiten					
30 Std. / Woche	1 Kind	217 €		226 €	
	2 Kinder	168 €		175 €	
	3 Kinder und mehr	115 €		120 €	

- C) für einen Platz im Rahmen der **Ganztagesbetreuung**: mit einem wöchentlichen Betreuungsangebot von in der Regel 36-45 Stunden pro Woche. Aufgrund der Länge der Betreuungszeit findet in der Kindertageseinrichtung die Einnahme des Mittagessens und gegebenenfalls weiterer Speisen statt.

Angebotsform	Staffelung Anzahl der Kinder unter 18 mit Hauptwohnsitz in der Familie	ab 01.01.2027		ab 01.01.2028	
		ab 3 Jahren	ab 2 Jahren	ab 3 Jahren	ab 2 Jahren
Ganztagesbetreuung Ü 3					
45 Std. / Woche	1 Kind	361 €		375 €	
	2 Kinder	276 €		287 €	
	3 Kinder und mehr	192 €		200 €	
40 Std. / Woche	1 Kind	320 €		333 €	
	2 Kinder	246 €		255 €	
	3 Kinder und mehr	171 €		178 €	

- D) **Krippen**: in Krippen werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr betreut. Teilweise ist die Inanspruchnahme der Betreuung auch nur an zwei Tagen (45% des Entgelts) oder drei Tagen (65% des Entgelts) pro Woche möglich. Die Kosten für einen Krippenplatz betragen abhängig von der Betreuungszeit pro Woche:

Angebotsform	Staffelung Anzahl der Kinder unter 18 mit Hauptwohnsitz in der Familie	ab 01.01.2027		ab 01.01.2028	
Kinderkrippe unter 3 Jahre					
30 Stunden / Woche	1 Kind		492 €		513 €
	2 Kinder		366 €		381 €
	3 Kinder und mehr		247 €		257 €
		unter 3		unter 3	
bei 45 Stunden / Woche	1 Kind		634 €		660 €
	2 Kinder		483 €		502 €
	3 Kinder und mehr		332 €		346 €
		unter 3		unter 3	
25 Stunden ab 26/27	1 Kind		410 €		426 €
	2 Kinder		305 €		317 €
	3 Kinder und mehr		206 €		214 €

- (2) Bei Anmeldung des Kindes in der Krippe wird eine Kautions in Höhe von einem Monatsbeitrag erhoben. Die Kautions wird mit dem ersten Betreuungsmonat verrechnet, wenn das Kind wie geplant die Einrichtung besucht. Erfolgt die Betreuung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so findet keine Anrechnung statt.

- (3) Wird ein Kind zum wiederholten Mal zu spät abgeholt, fällt eine Zusatzgebühr von 10 Euro / angefangene viertel Stunde an.

§ 4 Entstehung

- (1) Die Gebühr entsteht mit Aufnahme des Kindes. Die Abrechnung des Beitrags erfolgt zum jeweiligen Aufnahmedatum. Der Beitragsmonat wird mit 30 Tagen gerechnet. Als aufgenommen gilt das Kind, dem ein Platz in der Einrichtung zugesagt und bereitgehalten wird. Die Gebührenpflicht bleibt auch bestehen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils für ein Kindergartenjahr (zwölf Monate), d. h. auch für die Dauer der Ferien zu bezahlen.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 10. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages/Essensgeldes bleibt dem Träger vorbehalten. Bei der Berechnung werden die Kinder berücksichtigt, die alle im selben Haushalt (Hauptwohnsitz) leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (familienbezogene Sozialstaffelung, Gemeinsame Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge). Die Sozialstaffelungen (Geschwisterermäßigungen) werden ab dem Monat gewährt, in dem sie von den Eltern gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (s. Abs. 5), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (3) Das Essensgeld ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten.
- (4) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.
- (5) Ist die Einrichtung oder Gruppe in dem Kalendermonat, in welchem sie wegen Quarantäneanordnung, massiver personeller Probleme o.ä. schließen muss für mindestens 2 Wochen planmäßig geöffnet, fallen für die Eltern die Kindergartengebühren in voller Höhe an, ansonsten entfällt die Gebühr für den Kalendermonat für die betroffenen Eltern komplett. Die Planmäßigkeit orientiert sich dabei am Ferienplan der Einrichtung. Für die Kinder, welche in der unplanmäßigen Schließzeit eine alternative Betreuung, ggf. auch in einer anderen Einrichtung in Anspruch nehmen können, werden die Kindergartengebühren in vollem Umfang erhoben.

§ 6 Beendigung der Betreuung

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, um die Schule zu besuchen, kann auf den 31.07. gekündigt werden. Ansonsten endet das Betreuungsverhältnis zum 31.08.
- (2) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

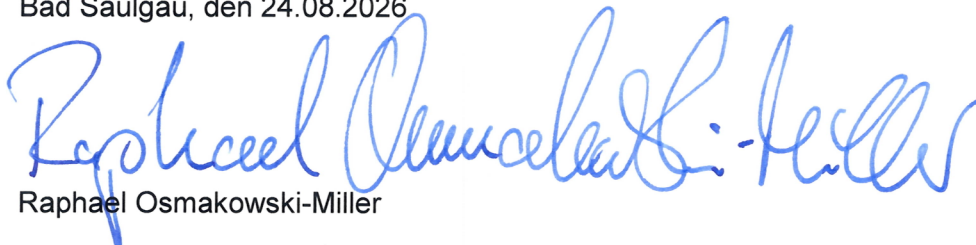
§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtung tatsächlich oder in dem gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend besucht wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von städtischen Kindertageseinrichtungen tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bad Saulgau, den 24.08.2026



Raphael Osmakowski-Miller

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.